

56. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche Stockwiesen in Weissach im Tal-Oberweissach

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Backnang, 12.01.2021
Stadtplanungsamt

Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Postfach 1569
71505 Backnang

Versand erfolgt nur per E-Mail an
baurechtsamt@backnang.de

Stuttgart 25.09.2020
Name Dr. Nina Rohrberg-Braun
Durchwahl 0711 904-12112
Aktenzeichen 21-2434-2/WN Backnang
(Bitte bei Antwort angeben)

56. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Backnang, Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen", Gemeinde Weissach im Tal, Orts-
teil Oberweissach
Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.08.2020; Ihr Zeichen III-60-Wm

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der
oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Anmerkung

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
- 2 - Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Nina Rohrberg-Braun	Kenntnisnahme Das RPS erhält nach Inkrafttreten der 56. Änderung des FNP eine Mehrfertigung des Plans für den geänderten Bereich im Originalmaßstab, auch in digitaler Form.

Stellungnahme Verband Region Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
Von: Trovato Rosaria An: WidmaierMatthias Betreff: Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zur xxxxx Flächennutzungsplanänderung des / der xxxxx Datum: Freitag, 11. September 2020 17:12:15 Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zur 56. Flächennutzungsplanänderung des VVG Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen", in Weissach-Oberweissach, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihre E-Mail vom 14.08.2020 Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 19.12.2019. Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Den einzelhandelsbezogenen Vorgaben des Regionalplanes ist mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben auf Ebene der Bebauungsplanung bereits Rechnung getragen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des VVG Backnang die Baufläche Stockwiesen zu betrachten und ggfs. zu berücksichtigen ist. Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit die rechtskräftigen Planunterlagen unter planung@region-stuttgart.org zukommen zu lassen. Dafür vielen Dank im Voraus. Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato Verband Region Stuttgart Referentin für Regional- und Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org	Kenntnisnahme Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vVG Backnang wird die Baufläche „Stockwiesen“ berücksichtigt. Nach Inkrafttreten der 56. FNP-Änderung werden dem VRS die rechtskräftigen Planunterlagen übermittelt.

Stellungnahme Verband Region Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
Von: Trovato Rosaria im Auftrag von Planung An: WidmaierMatthias Cc: Baurechtsamt Betreff: Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zur 56. Flächennutzungsplanänderung des VVG Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen", in Weissach-Oberweissach Datum: Donnerstag, 19. Dezember 2019 17:30:01 Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zur 56. Flächennutzungsplanänderung des VVG Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen", in Weissach-Oberweissach Ihre E-Mail vom 07.11.2019 Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Mit der vorliegenden Planung entsteht durch die Umwandlung von Landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche ein zusätzliches Gewerbeflächenpotenzial von 0,5 ha, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan bisher nicht dargestellt ist. Der zusätzliche Bedarf ist durch die konkreten Erweiterungsabsichten des angrenzenden ortsansässigen Gewerbebetriebes begründet. Regionalplanerische Festlegungen der Raumnutzungskarte sind von der Planung nicht betroffen. Den einzelhandelsbezogenen Vorgaben des Regionalplanes ist mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben auf Ebene der Bebauungsplanung bereits Rechnung getragen worden. Der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart hatte am 05.06.2019 dem entsprechenden Bebauungsplanverfahren bereits zugestimmt. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato Verband Region Stuttgart Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org	Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 19.12.2019

Stellungnahme Landratsamt Rems-Murr-Kreis



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Stiftshof 16
71522 Backnang

**Beteiligung am Verfahren zur 56. Änderung des
Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Backnang im Bereich Gewerbliche Baufläche "Stockwiesen",
Gemeinde Weissach im Tal, Ortsteil Oberweissach"**

Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Straßenbauamt
Landwirtschaftsamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für
Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken. Die naturschutzrechtlichen Belange wurden
im begleitenden Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
M.Ruppert@Rems-Murr-Kreis.de

Zimmer
309

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2020/1152

15.09.2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen

14.08.2020 / III-60-Wm

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADE31WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Stellungnahme Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" ist zu beachten. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Es wird auf die bisherige Stellungnahme bzw. die Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren verwiesen (zusammenfassend): Im vorliegenden Fall wird der schutzgutübergreifende Ausgleich (Bewirtschaftungskonzept Bruckenhau) akzeptiert. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken, sofern die Hinweise des beigefügten Merkblattes "Bauen im Gewässerrandstreifen und am Gewässer" im weiteren Verlauf der Planungen berücksichtigt und umgesetzt werden. Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 17.12.2019: Es wird auf die Stellungnahme vom 13.06.2019 in dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren hingewiesen. Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Bubriesenbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Metern und im Innenbereich fünf Meter breit. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten. Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme; Hinweis an die Gemeinde Weissach im Tal: Die Hinweise des beigefügten Merkblattes „Bauen im Gewässerrandstreifen und am Gewässer“ sind im weiteren Verlauf der Planungen zu berücksichtigen und umzusetzen. Hinweis an die Gemeinde Weissach im Tal: Die Stellungnahme vom 17.12.2019 ist weiterhin gültig und zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Grundsatz keine Bedenken, insofern die zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es wird jedoch auf die Stellungnahme des Hochwasserschutz hingewiesen. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Gewässerrandstreifen von zehn Metern maßgebend. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern vorgegeben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Hochwasserschutz und Wasserbau Die Bedenken gegen die Änderung des FNP können zurückgestellt werden, wenn die Ausweisung der neuen Baugebiete außerhalb der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete liegt. Andernfalls müssen die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegen. 2. Straßenbauamt Bei der frühzeitigen Beteiligung zur 56. Flächennutzungsplanänderung vom 17.12.2019 wurde auf folgende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Stockwiesen“ vom 13.06.2019 verwiesen: „Das geplante Baugebiet „Stockwiesen“ befindet sich im Bereich der K 1908 sowohl innerhalb der Ortsdurchfahrtserschließung (ODE) als auch auf Freier Strecke. Hier greifen entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 Straßengesetz außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Diese ist zu hören.“ Außerdem ist die Anbindung des Gewerbegebietes an die K 1908 mit dem Fachbereich Planung und Bau abzustimmen. Zur Auslegung des Bebauungsplans „Stockwiesen“ wurde folgende Stellungnahme vom 15.04.2020 abgegeben: Bei der Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen zum Punkt 4 des Straßenbauamtes der Gesamtstellungnahme vom 13.06.2019 liegt ein Abwägungsfehler der Gemeinde Weissach im Tal vor. Seite 3 von 4	Der Abgrenzung der gewerblichen Baufläche in der FNP-Änderung liegt der Entwurf des Bebauungsplans zugrunde. Die dort festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche liegt vollständig außerhalb der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete. Hinweis an die Gemeinde Weissach im Tal: Die zuständige Verkehrsbehörde und der Fachbereich Planung und Bau des Rems-Murr-Kreises sind in die weitere Planung der Anbindung des Gewerbegebietes einzubinden.

Stellungnahme Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
Die alleinige Versetzung der Ortstafel durch die Verkehrsbehörde der Stadt Backnang wird die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG nicht aufheben. Die Ausführung, dass die Stadt Backnang, als untere Straßenverkehrsbehörde, die Ortstafel versetzen würde, führt nicht zur Neufestsetzung der geschlossenen Ortslage bzw. des Erschließungsbereichs. Einschlägig ist hier das Straßenbaurecht (StrG = Ortsdurchfahrtsgrenze) und nicht der straßenverkehrsrechtliche Begriff (StVO = Ortstafel). Straßenverkehrsrechtliche Vorgaben haben in erster Linie lediglich die Bedeutung für Geschwindigkeit und die hieraus resultierende Sichtfelder und dergleichen, aber nicht für die Neufestsetzung des Erschließungsbereichs. Nach dem Straßengesetz kann es als ein Erschließungsbereich angesehen werden, sofern die Nutzung der an die Kreisstraße anliegenden Grundstücke durch Zufahrten und Zugänge tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aus § 34 BauGB. Sodann wird von einer Erschließung und Bezug zur bestehenden Ortslage und keiner bloßen Randbebauung ausgegangen. Damit die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG nicht greifen, muss daher die Ortsdurchfahrtsgrenze (OD-Grenze) verlegt werden. Da allerdings im vorliegenden Lageplan vom 21.03.2019 mit Änderungen vom 24.10.2019/12.12.2019 keine Zufahrt und kein Zugang außerhalb der aktuellen OD-Grenze zur K 1908 ersichtlich ist, kann nach diesem Stand keine OD-Grenzverlegung vorgenommen werden. Sollten sich nach einer entsprechenden Änderung in der Planung die Voraussetzungen für eine OD-Grenzverlegung ergeben, ist von der Gemeinde ein entsprechender Antrag auf OD-Grenzverlegung bei der unteren Straßenbaubehörde mit den hieraus resultierenden Rechten und Pflichten zu stellen. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass bei einer eventuellen OD-Grenzverlegung die entstehenden Kosten durch die Gemeinde als Verursacher zu tragen wären. Das Straßenbauamt ist bei weiteren Schritten stets zu beteiligen. Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang und diese ist zu hören. Es wird gebeten die Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren im Flächennutzungsplanverfahren zu berücksichtigen. 3. Landwirtschaftsamt Gegen die Insellage des Gewerbegebietes in landwirtschaftlicher Nutzfläche bestehen nach wie vor Bedenken. Die weitere Berücksichtigung von agrarstrukturellen Belangen wie sinnvolle Bewirtschaftungseinheiten und erforderliche Erschließung durch Wirtschaftswege wird begrüßt. Freundliche Grüße S. Voigt Anlagen Seite 4 von 4	Hinweis an die Gemeinde Weissach im Tal: Die Stellungnahme zur Auslegung des Bebauungsplans „Stockwiesen“ vom 15.04.2020 ist zu berücksichtigen. Kenntnisnahme Hinweis an die Gemeinde Weissach im Tal: Auf die bestehenden Bewirtschaftungseinheiten und die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist in der weiteren Planung Rücksicht zu nehmen.

